

Gemeinde Simmelsdorf



1. Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Begründung

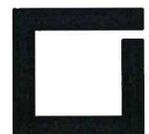
26.06.2018



Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL
Judith Wilhelm, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gemeinde Simmelsdorf
1. Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	1
1. PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	1
4. BESTANDSAUFNAHME	2
4.1 Städtebauliche Grundlagen	2
4.2 Natur und Landschaft	2
5. PLANUNGSZIELE	2
6. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	3
7. ERSCHLIEßUNG	3
8. IMMISSIONSSCHUTZ	3
9. WASSERWIRTSCHAFT	3
10. BRANDSCHUTZ	4
11. DENKMALSCHUTZ	4
12. EINGRIFFSREGELUNG	5

Gliederung	Seite
B UMWELTBERICHT	6
1. EINLEITUNG	6
1.1 Anlass und Aufgabe	6
1.2 Inhalt und Ziele des Plans	6
1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	6
2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	6
2.1 Untersuchungsraum	6
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	6
2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	7
3. PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	7
4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	8
4.1 Mensch	8
4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität	9
4.3 Boden	9
4.4 Wasser	10
4.5 Klima/Luft	11
4.6 Landschaft	12
4.7 Kultur- und Sachgüter	12
4.8 Wechselwirkungen	12
4.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	12
5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	12
6. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
7. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
8. MONITORING	13
9. ZUSAMMENFASSUNG	14

A Allgemeine Begründung

1. Planungserfordernis

Die Gemeinde Simmelsdorf ist eine attraktive Wohngemeinde im Landkreis Nürnberger Land. Der Ortsteil Hüttenbach ist ein Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Schaffung der Voraussetzungen für die Erweiterung des Bauhofs der Gemeinde erforderlich. Hier soll nicht nur der Bauhof erweitert werden, sondern auch ein Feuerwehrgerätehaus untergebracht werden. Ergänzend sollen gemischte Bauflächen für Wohngebäude oder gewerbliche Gebäude ausgewiesen werden.

Im Ortsteil Hüttenbach gibt es nur wenige freie Bauflächen und Baulücken, die aber derzeit nicht verfügbar sind. Dem stehen mehrere Anfragen nach Wohnbauland ortsansässiger Bürger gegenüber. Aufgrund mangelnder Abgabebereitschaft der Grundeigentümer bestehender Bauflächen kann diese Nachfrage nicht befriedigt werden.

Die hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen belegt auch das Baugebiet im nahen Unterwindsberg: die etwa 40 Bauplätze wurden innerhalb von 2 Jahren vollständig verkauft und sind bereits weitgehend bebaut.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Umsetzung der genannten Planungsvorstellungen der Gemeinde erforderlich.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hüttenbach der Gemeinde Simmelsdorf am westlichen Ortsrand und hat eine Fläche von 0,8 ha. Es umfasst die Fl.Nr. 541/4, 541/5 sowie Teilflächen der Fl. Nr. 541 und 546, Gemarkung Hüttenbach. Im Osten und Norden grenzen bebaute Flächen des Dorfgebiets Hüttenbach an, im Osten getrennt durch den Haunachbach. Im Süden und Westen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2018 sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung. Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a Abs. 2) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B). Die BauGB-Novelle vom 20.07.2017 wird nicht angewandt (Überleitungsvorschriften, mit der Planung wurde bereits im Jahr 2016 formell begonnen).

Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

Die Gemeinde Simmelsdorf ist gemäß Regionalplan der Region Nürnberg Teil des ländlichen Raums im Umlandbereich des großen Verdichtungsraums.

Das Baugebiet im Süden des Ortsteils Hüttenbach besitzt eine gute Anbindung an den Bahnhaltepunkt Simmelsdorf (Entfernung ca. 1,5 km, durchgehender Fuß- und Radweg vorhanden).

Die Gemeinde Simmelsdorf mit ihrem Ortsteil Hüttenbach ist deshalb grundsätzlich ein geeigneter Standort für ein Mischgebiet in der vorliegenden Größenordnung.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Städtebauliche Grundlagen

Die geplante Baufläche ist bereits teilweise bebaut. Dabei handelt es sich zum einen um den gemeindlichen Bauhof mit Nebenflächen und Lagerflächen sowie den Wertstoffhof. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein Wohnhaus mit 2 Vollgeschossen und einem als Vollgeschoss ausgebauten Dachgeschoß. Die restlichen Flächen sind derzeit unbebaut.

Nördlich des Geltungsbereiches grenzt das Dorfgebiet Hüttenbach an mit einer ebenfalls überwiegend 3-geschossigen Bebauung.

Die Erschließung ist von der St. Martin Straße (Gemeindeverbindungsstraße bzw. Ortsstraße) möglich.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft eine 20 kV-Freileitung sowie ein landwirtschaftlicher Weg.

4.2 Natur und Landschaft

Die Baufläche fällt im Norden leicht, im südlichen Teil stärker nach Süden ab. Der Untergrund besteht aus Opalinuston.

Mit Ausnahme der bereits bebauten Flächen ist der Geltungsbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Kartierte Biotope oder besonders naturnahe Bereiche sind nicht vorhanden. Lediglich ein Gartengrundstück ganz im Westen des Geltungsbereiches weist Gehölzstrukturen mit einzelnen, teils abgängigen Obstbäumen auf.

5. Planungsziele

Aufgrund der baulichen Umgebung und der dörflichen Umgebung wird eine gemischte Bebauung angestrebt.

Dabei soll zum einen die bauliche Erweiterung des gemeindlichen Grundstückes mit dem Bauhof ermöglicht werden. Hier wurde inzwischen ein Feuerwehrhaus für die Freiwillige Feuerwehr Hüttenbach genehmigt.

Zum anderen soll das bestehende Wohnhaus im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in die Baufläche integriert und weitere Möglichkeiten für Wohnbauflächen oder gewerbliche Nutzungen geschaffen werden.

Die Erschließung soll ausschließlich von der St. Martin Straße aus als private Stichstraße erfolgen.

6. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan teils als Gemeinbedarfsfläche, teils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die bisherige Darstellung des Bauhofs als Gemeinbedarfsfläche wird im Zusammenhang mit der westlich geplanten Erweiterung der Bauflächen nun in eine größere gemischte Baufläche integriert. Dies ist zum einen erforderlich, um ein bereits bestehendes Wohnhaus in den Siedlungszusammenhang einzubinden, zum anderen möchte die Gemeinde an dieser Stelle auch die Ansiedelung nicht störender Gewerbebetriebe oder weiterer Wohnhäuser ermöglichen.

Als Art der Nutzung ist deshalb ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO vorgesehen.

7. Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der St. Martin Straße aus.

Die erforderlichen Anschlussmöglichkeiten für Strom und Abwasser sowie Kommunikation sind im Bereich der St. Martin Straße vorhanden.

Die Entwässerung soll vorrausichtlich im Trennsystem erfolgen.

8. Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken Immissionen vom südlich gelegenen Sportplatz des Sportvereins Hüttenbach ein. Die Entfernung zum nächstgelegenen Spielfeldrand beträgt etwa 120 m. Die Abstände zum A-Platz und zu den Parkplätzen sind deutlich größer (ca. 200 m). Eine Beschallungsanlage ist nicht vorhanden.

Aufgrund des Sportplatzes sowie zur Bewertung der Immissionen aus dem Bauhofgelände wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (IBAS, Gutachten vom 13.03.2017). Als Ergebnis ist festzustellen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet im gesamten Geltungsbereich eingehalten werden. Aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Gutachten ist Teil der Begründung.

9. Wasserwirtschaft

Aufgrund der Lage am Rand des Talraums der Haunach wurde eine hydraulische Berechnung zur Ermittlung des faktischen Überschwemmungsgebietes für ein hundertjähriges Hochwasser erstellt (Ingenieurbüro Köhler, Bad Steben). Die Berechnung hat den bereits genehmigten Neubau des Feuerwehrhauses mit geplanten Maßnahmen im Außenbereich berücksichtigt.

Als Ergebnis war festzustellen, dass das faktische Überschwemmungsgebiet der Haunach geringfügig den östlichen Teil des ursprünglich angedachten Geltungsbereichs berührt (Überflutungshöhe wenige Zentimeter). Das faktische Überschwemmungsgebiet ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Es wird deutlich, dass das faktische Überschwemmungsgebiet ausschließlich bereits bebaute Flächen betrifft. Eine Neuausweisung von Bauflächen im Überschwemmungsgebiet erfolgt nicht.

Auch der Hochwasserabfluss wird nicht nachteilig beeinflusst, Auswirkungen auf oberhalb oder unterhalb liegende Flächen sind nicht gegeben (siehe Gutachten IB Köhler).

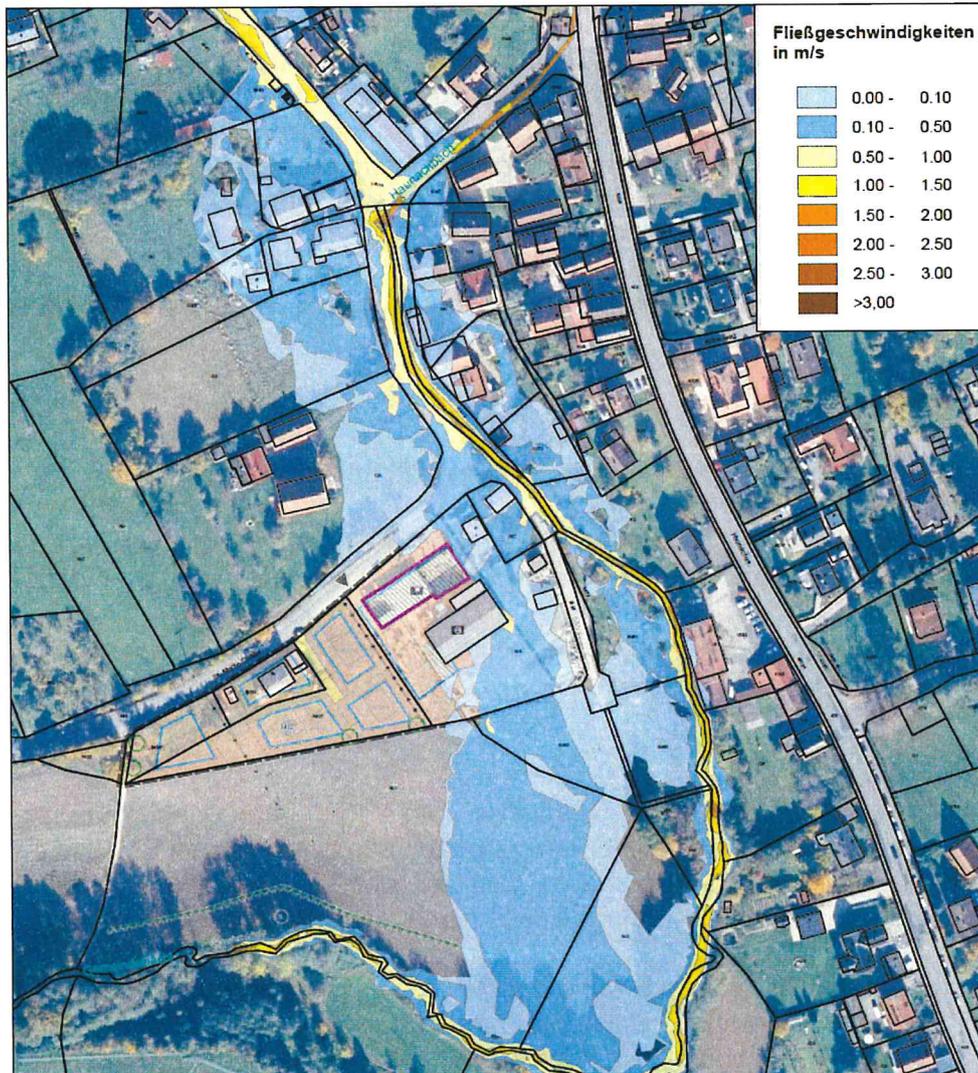


Bild 4: Fließgeschwindigkeiten bei HQ₁₀₀ für den Planzustand

10. Brandschutz

Besondere Brandschutzrisiken bestehen aufgrund der festgesetzten Art der Nutzung nicht. Die Feuerwehr Hüttenbach ist mit ihrem Fuhrpark gut ausgerüstet. Die 10-Minuten-Hilfsfrist ist wegen der direkten Benachbarung gesichert. Die weiteren Erfordernisse des Brandschutzes werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

11. Denkmalschutz

Im unmittelbaren Nahbereich um das geplante Baugebiet befinden sich keine bekannten Boden- oder Baudenkmäler. Erhebliche Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Baudenkmäler (Kirche am Bühl) sind aufgrund der untergeordneten Sichtbeziehungen nicht zu erwarten.

12. Eingriffsregelung

Die von der Planung betroffene Fläche ist teilweise bebaut, teilweise landwirtschaftlich genutzt. Besonders naturnahe Flächen oder als Biotop kartierte Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Der Eingriff ist deshalb grundsätzlich ausgleichbar. Es ist mit einem Ausgleichserfordernis von ca. 0,2 ha zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seines Zustands mit Ausnahme möglicher Vorkommen häufiger gehölzbrütender Vogelarten nicht als Habitat für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten geeignet. Lediglich im Bereich der Gehölze der Gartenfläche wären häufige und störungsunempfindliche Vorkommen gebüschbrütende Vogelarten möglich. Deshalb ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Rodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar erfolgen darf. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

Mit der Planung wurde vor dem Mai 2017 begonnen, deshalb wird die Umweltprüfung nach den damals gültigen Bestimmungen zu Ende geführt (Überleitungsvorschrift).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Gemeinde Simmelsdorf plant die Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Mischgebiet in Hüttenbach (ca. 0,8 ha Bau- und Verkehrsfläche). Hiermit sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung des Bauhofes und die Errichtung von Gebäuden für die Feuerwehr sowie zur Errichtung von Wohngebäuden v.a. für ortsansässige Bürger geschaffen werden.

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich alternative Planungsmöglichkeiten werden nicht gesehen, die Planung greift vorhandene Bestandsgebäude auf.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Auswirkungen auf Biotopverbund etc.).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbe-
reichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Bio-
topkartierung, Artenschutzkartierung).

Weiterhin wurde ein Schallgutachten (IBAS, Bayreuth) und eine hydraulische Berech-
nung erstellt, um ein mögliches faktisches Überschwemmungsgebiet bei der Planung
berücksichtigen zu können (Ingenieurbüro Köhler, Bad Steben).

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der öko-
logischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der rele-
vanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Geb-
iet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Die einzelnen Schutzgüter
wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastun-
gen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vor-
habens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbun-
dene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Die Auswirkungen wurden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheb-
lichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz wurde durch Freihaltung des Überschwemmungsgebie-
tes von neuen Bauflächen berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Im Wirkraum des Vorhabens liegt ein allgemeines Mischgebiet (nördlich und östlich des Geltungsbereichs). Die unbebaute Fläche des Geltungsbereiches hat positive Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse (siedlungsnaher Freifläche), allerdings sind siedlungsnaher Freiflächen von allen Teilen des Ortes Hüttenbach aus rasch erreichbar.

Der Geltungsbereich hat damit insgesamt geringe Bedeutung für gesunde Wohnverhältnisse. Gegenüber Immissionen besteht im angrenzenden Mischgebiet eine mittlere Empfindlichkeit.

Funktionen für die Naherholung

Der unbebaute Teil des Geltungsbereiches hat als siedlungsnaher Freifläche allgemeine Funktionen für die Naherholung. Ganz im Westen befindet sich ein Fußpfad, der als Wanderweg ausgewiesen ist und als Fußwegeverbindung zu den Sportplätzen dient.

Der Geltungsbereich hat damit insgesamt geringe Bedeutung für die Naherholung

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Durch die Ausweisung des Mischgebietes sind insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die Wohnfunktion im angrenzenden Mischgebiet zu erwarten.

Die Immissionen des Bauhofes bzw. des Feuerwehrhauses und des angrenzenden Sportplatzes wurden in einem Schallgutachten geprüft. Als Ergebnis war festzustellen, dass keine erheblichen Immissionen auf das Plangebiet oder benachbarte Nutzungen einwirken.

Auswirkungen auf die Naherholung

Durch die Ausweisung des Mischgebietes sind nur geringe Auswirkungen auf die Naherholung zu erwarten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um bebaute Flächen sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Gartenflächen in unmittelbarer Benachbarung zur Bebauung und zu Straßen. Deshalb sind Vorkommen streng geschützter Arten mit Ausnahme häufiger gebüschbrütender Vogelarten auszuschließen. Durch Festsetzung im Bebauungsplan können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Insgesamt hat der Geltungsbereich geringe Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das geplante Baugebiet gehen ca. 0,5 ha Acker verloren.

Auswirkungen auf lokale Populationen streng geschützter Arten sind auszuschließen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Im Geltungsbereich liegen landwirtschaftlich genutzte Böden über Opalinuston sowie bereits bebaute und befestigte künstliche Böden. Diese Böden sind von geringer Naturnähe, haben eine geringe Seltenheit und ein geringes Biotopentwicklungspotenzial. Insofern ist die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit gering. Das Ertragspotenzial ist dagegen mittel.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der Grundflächenzahl ist mit einem Verlust mäßig naturnaher Böden von ca. 0,5 ha zu rechnen.

Der Wirkraum betrifft ausschließlich den Geltungsbereich. Bodenverunreinigungen angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten.

Bei der Bauausführung sind zahlreiche Vorschriften zum Schutz des Mutterbodens zu beachten (DIN 19731 sowie § 12 Bundesbodenschutzverordnung).

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Oberflächengewässer

Dauerhafte Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der Haunachbach liegt östlich des Geltungsbereiches, deshalb wurde eine Berechnung des faktischen Überschwemmungsgebiets durchgeführt (IB Köhler, Bad Steben, vgl. Kap. 9 allgemeine Begründung). Das gutachterlich ermittelte faktische Überschwemmungsgebiet befindet sich teils innerhalb des Geltungsbereichs, aber im Bereich bereits bebauter Flächen. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder andere Gebiete ergeben sich nicht.

Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Der Grundwasserhaushalt wird von den wenig durchlässigen Schichten des Opalinustons geprägt. Die Versickerungsfähigkeit ist aufgrund der geologischen Situation als gering einzustufen.

Durch den tonigen Untergrund besteht ein relativ hoher Geschütztheitsgrad des tieferen Grundwassers. Wasserschutz zonen sind nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Das faktische Überschwemmungsgebiet liegt zwar geringfügig innerhalb des Baugebietes, es werden aber keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Insofern sind erhebliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder unter- bzw. oberhalb liegende Grundstücke ausgeschlossen.

Durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung kommt es auf ca. 0,5 ha des Vorhabensbereiches zu einem (Teil-)Verlust von Infiltrationsflächen und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Vermeidungsmaßnahmen sind die geringe Grundflächenzahl.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Ort Hüttenbach ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, aber keine speziellen Funktionen für den Luftaustausch oder als Frischluftleitbahn in Belastungsgebiete.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung der Freiflächen gehen örtlich bedeutsame klimatische Ausgleichsfunktionen verloren.

Die Frischluftversorgung von Hüttenbach ist weiterhin gewährleistet. Aufgrund der geringen Fläche und der niedrigen Versiegelung sind Auswirkungen nicht erheblich.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage und ist bereits durch Neubauten und den gemeindlichen Bauhof geprägt. Besonders landschaftsbildprägende Elemente sind nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Das geplante Baugebiet führt zu einer Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Gebäude und Verkehrsflächen.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

4.8 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde gesichert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz

Die Nutzung erneuerbarer Energien durch Sonnenkollektoren ist durch die zu erwartende Firstrichtung begünstigt (überwiegend West-Orientierung).

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden ca. 0,3 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht. Möglichkeiten zur Umnutzung brachgefallener Gewerbeflächen oder von Konversionsflächen bestehen im Ortsteil Hüttenbach nicht.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Eingriff ist grundsätzlich ausgleichbar.
Es sind etwa 0,2 ha Ausgleichsflächen erforderlich.

7. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit der Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Für die Erweiterung des Bauhofes und die Errichtung der Gebäude für die örtliche Feuerwehr müssten ggf. an anderer, sensiblerer Stelle Bauflächen ausgewiesen werden.

8. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.
Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen. Die Maßnahmen zum Monitoring sollen im Bebauungsplan festgelegt werden.

9. Zusammenfassung

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freiflächen; erhebliche Immissionen in das angrenzende Mischgebiet sind nicht zu besorgen	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von 0,4 ha Ackerfläche bzw. Garten	geringe Erheblichkeit
Boden	mittlere Versiegelung, keine naturnahen oder seltenen Böden betroffen	geringe Erheblichkeit
Wasser	Keine neuen Bauflächen im Überschwemmungsgebiet, verringerte Grundwasserneubildung durch geringe Versiegelung	geringe Erheblichkeit
Klima	Kaltluftentstehungsfläche ohne direkten Bezug zu Belastungsgebieten betroffen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Baukörper, Fläche bereits teils bebaut	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	-

Nach Umsetzung der Bau- und Verkehrsflächen verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit.



Guido Bauernschmitt
Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL